

Ab Montag, den 11.10.2021 tritt die geänderte Testverordnung in Kraft. Zu den wesentlichen Neuerungen zählt die Abschaffung der kostenfreien Bürgertestungen.

Anspruch auf einen kostenfreien Test laut Corona Testverordnung vom 21.09.2021:

§ 2 Testung von Kontaktpersonen

- § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 Haushaltsangehörige
- § 2 Abs. 2 Nr. 5 Corona WarnApp, rote Meldung
- § 2 Abs. 2 Nr. 3 räumliche Nähe
- § 2 Abs. 2 Nr. 4 Schule, Kitas, Events

§ 3 Testungen von Kontaktpersonen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen

- § 3 Abs. 1 Nr. 1 Behandlung, Betreuung
- § 3 Abs. 1 Nr. 2 Tätigkeit in Einrichtung
- § 3 Abs. 1 Nr. 3 sonstige Anwesenheit

§ 4 Testungen von Verhütung und Verbreitung des Coronavirus

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 Beginn Behandlung, Unterbringung, Pflege, Betreuung in Einrichtung nach Nr. 1-6
- § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tätigkeitsverhältnisse
- § 4 Abs. 1 Nr. 3 in Einrichtungen nach Nr. 1-4 & 6 behandelt, untergebracht, gepflegt, betreut werden oder besuchen wollen
- § 4 Abs. 1 Nr. 4 Eingliederungshilfe nach Abs. 2 Nr. 5, behandelt, untergebracht, gepflegt, betreut werden oder besuchen wollen

§ 4a Testungen bei impfunfähigen und abgesonderten Personen

- § 4a Abs. 1 und 3 Schüler und Jugendliche, Studierende aus dem Ausland
- § 4a Abs. 2 medizinischen Kontraindikation (Schwangere, Stillende, Personen mit ärztlichem Attest)
- § 4a Abs. 4 Personen, die an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen
- § 4a Abs. 5 Testung zur Beendigung der Absonderung

Diese Angaben wurden von mir wahrheitsgemäß ausgefüllt und mit meiner Unterschrift bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift